

1.	Name: Anschrift:	Team: Arbeitnehmerorientierte Vermittlung SGBII Kundennummer: BG Nummer: Anspruch auf Leistungen während eines Aufenthalts außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs
2.	Erklärung der/des Leistungsberechtigten	
2.1	Ich beabsichtige, mich in der Zeit <input type="text"/> vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> auswärts aufzuhalten. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 40px;"> Begründung für eine längere Abwesenheit als drei Wochen im Jahr </div>	
2.2	Von den Hinweisen auf Seite 3 dieses Vordrucks habe ich Kenntnis genommen. Falls der Anspruch auf Leistungen für die Dauer des beabsichtigten auswärtigen Aufenthaltes nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum besteht beabsichtige ich, mich 2.21 <input type="checkbox"/> nicht auswärts aufzuhalten. 2.22 <input type="checkbox"/> nur so lange auswärts aufzuhalten, wie Leistungen weitergezahlt werden, also bis zum 2.23 <input type="checkbox"/> dennoch für den eingetragenen Zeitraum auswärts aufzuhalten. Ich bin darüber hinaus unterrichtet, dass die Zahlung der Leistung ab dem eingestellt wird. Dies gilt auch für die Unterkunftskosten.	
	Datum	Unterschrift der/des Leistungsberechtigten
3.	Feststellungen des persönlichen Ansprechpartners:	
	Beabsichtigt ist ein auswärtiger Aufenthalt	
3.1	innerhalb der ersten drei Monate der Arbeitslosigkeit. Dem auswärtigen Aufenthalt kann <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt werden, weil kein begründeter Ausnahmefall vorliegt. <input type="checkbox"/> zugestimmt werden, weil	
3.2	<input type="checkbox"/> bis zu 3 Wochen <input type="checkbox"/> von mehr als 3 Wochen <input type="checkbox"/> Die berufliche Eingliederung wird voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Folgende Integrationsmöglichkeiten wurden ergebnislos geprüft: <input type="checkbox"/> Vermittlung in Arbeit (auch Gelegenheitsarbeit) <input type="checkbox"/> Vermittlung in einen Saisonbetrieb (zurzeit keine freien Stellen gemeldet) <input type="checkbox"/> Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit <input type="checkbox"/> Eine Prüfung ist unterblieben, weil <input type="checkbox"/> Die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme ist nicht vorgesehen. <input type="checkbox"/> Es ist nicht mit einem Arbeitskräftemangel zu rechnen. Der auswärtige Aufenthalt steht dem Anspruch auf Leistungen daher <input type="checkbox"/> nicht entgegen <input type="checkbox"/> nur in den ersten 3 Wochen der Abwesenheit nicht entgegen <input type="checkbox"/> nur bis einschließlich <input type="text"/> nicht entgegen (OAW im selben Kalenderjahr) <input type="checkbox"/> Es bestehen Aussichten auf Integration, so dass der Ortsabwesenheit nicht zugestimmt werden kann.	

4.1	<input checked="" type="checkbox"/> Durchschrift an die/den Leistungsberechtigte(n)	
4.	4.2 <input type="checkbox"/> Aufforderung zur – persönlichen – Meldung gem. §§ 59, 32 SGB II i. V. m. § 309 SGB III vorgesehen für den <input type="checkbox"/> In Fällen der Nr. 2.21: Für einen Tag während des angegebenen Zeitraumes <input type="checkbox"/> In Fällen der Nr. 2.22 und 2.23: Für einen Tag möglichst unmittelbar nach dem anerkannten bzw. vorgesehenen Zeitraum	
4.3	zur Aufbewahrung im Integrationsbereich	
Datum	Unterschrift der persönlichen Ansprechpartnerin / des persönlichen Ansprechpartners	

Hinweise

Allgemeines

Als Leistungsberechtigte(r) nach dem SGB II müssen Sie für Ihren Leistungsträger (Agentur für Arbeit / Jobcenter) so erreichbar sein, dass Sie dessen Aufforderungen und Vorschlägen unverzüglich Folge leisten können. Es reicht nicht aus, wenn Sie nur telefonisch erreichbar sind. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall und zur Rückforderung des Bürgergelds führen.

Die Regelungen zur Erreichbarkeit gelten für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahren, sofern sie nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs (Nahbereich)

Zum so genannten „Nahbereich“ gehören alle Orte, von denen aus Sie Ihren zuständigen Leistungsträger (z. B. Jobcenter) täglich ohne unzumutbaren Aufwand erreichen können. Wenn Sie vorübergehend innerhalb des Nahbereichs woanders wohnen, müssen Sie dem Träger rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.

Sind Sie vorübergehend nicht zu erreichen, weil Sie z. B. vergessen haben, Ihre neue Adresse mitzuteilen, kann das zur Rückforderung von Leistungen führen, auch wenn Sie sich tatsächlich im Nahbereich aufgehalten haben.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs

- Sie können sich grundsätzlich bis zu drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn die Ortsabwesenheit im Voraus vom Leistungsträger (z. B. Jobcenter) genehmigt wurde. Die 3 Wochen müssen nicht zusammenhängend genommen werden, es zählen jedoch grundsätzlich alle Tage (auch Sonn- und Feiertage) zum 3-Wochen-Zeitraum. Aufenthalte außerhalb des Nahbereichs, die länger als 3 Wochen dauern, können ebenfalls genehmigt werden. Leistungen werden jedoch nur für die ersten 3 Wochen der Abwesenheit gewährt.
- Voraussetzung für die Zustimmung zur Ortsabwesenheit ist grundsätzlich, dass zu dieser Zeit die Vermittlung nicht beeinträchtigt wird. Wenn durch die Abwesenheit die Gefahr besteht, dass die berufliche Eingliederung beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann der Ortsabwesenheit nicht zugestimmt werden.
- Da in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit die Vermittlungschancen erfahrungsgemäß am aussichtsreichsten sind, wird eine Ortsabwesenheit in diesem Zeitraum in der Regel nicht genehmigt.
- Sie sollten Ihre/n persönliche/n Ansprechpartner/in im Vorfeld informieren, wenn Sie in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen oder in vergleichbarem Umfang anderweitig erwerbstätig sind und ergänzende Leistungen nach dem SGB II erhalten.
- Wenn Sie bereits im gleichen Kalenderjahr Arbeitslosengeld bezogen haben und sich während dieser Zeit außerhalb des Nahbereichs aufgehalten haben, werden diese Abwesenheitszeiten zu den aktuellen Abwesenheitszeiten dazu gezählt.
- Falls Sie sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs aufhalten, entfällt Ihr Leistungsanspruch für die Zeit nach der genehmigten Abwesenheit. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall zu viel gezahlte Leistungen möglicherweise zurückzahlen müssen.
- Für Zeiten der Ortsabwesenheit, in denen Sie keinen Anspruch auf Leistungen haben, besteht auch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass Sie sich für diesen Zeitraum selbst um Ihre Versicherung kümmern müssen.

Setzen Sie sich bitte rechtzeitig (frühestens 3 Wochen) im Voraus mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin / Ihrem persönlichen Ansprechpartner in Verbindung, wenn Sie planen, sich außerhalb des Nahbereichs aufzuhalten oder wenn Sie aus anderen Gründen innerhalb und / oder außerhalb des Nahbereichs vorübergehend nicht erreichbar sind.

Verfügung

1. Die Entscheidung vom _____ über die Bewilligung von

Bürgergeld

ist ab _____ aufzuheben,
weil von diesem Tag an Erreichbarkeit nicht vorliegt und somit kein Anspruch auf Leistungen besteht.

2. Beendigung im IT-Verfahren eingegeben:

Allegro

3. Bescheid erstellen.

4. Wv. am _____ (Weiterzahlung der Leistung ab _____).

5. z.d.A.

Sachlich richtig und festgestellt

_____, den _____ Im Auftrag

(Bearbeiter, Amtsbez./VergGr.)

(Anordnungsbefugter)